

109-11-152

45 lista

5. 11. 2009 Jauil

5. Mai 1943.

St.S. XI E - 105/43.

Inhaftnahme Ihres Mannes.

Dort. Schreiben vom 16.3.d.Js. an den Herrn Staatssekretär.

5. V. 1943

1.) An
Frau Beatrix Jarosch,
Z i t o w bei Melnik,
Nr. 228.

Die Angelegenheit wurde einer Nachprüfung unterzogen.
Der Sachverhalt gibt leider keine Möglichkeit, Ihrer
Intervention Fortgang zu geben.

Heil Hitler!

Ministerialrat.

2.)

10

8
5. V. 1943

2.) Durchschrift an
Herrn NÜBLEIN

auf die dort. Zuschrift vom 31.3. d.Js. - Zeichen
II E I 800/43 zur Kenntnis.

3.) Z.d.A.

h



77626

Om den

Büro des Staatssekretärs
bei Reichspolizeidirektion
in Böhmen und Mähren
Eing.: -2. APR. 1943

44. Gruppenführer Staatssekretär
Hans Hermann Frank.

Prag - Jung

Prag! 1. April
/ 8/5. 43

Beatrix Jarosch, Zittow 228. bei Melnik.

Für 14. Tagen habe ich bei der Kanzlei des Führers um Hilfe angewandt wegen der Haftsache meines Mannes. Ich erhielt von dort die Nachricht daß das Gesuch dem Justizministerium übergeben wurde. Deshalb erlaube ich mir Sie mit der Bitte zu belästigen ob es nicht möglich wäre, die Sache etwas zu beschleunigen. Wir verbürgen uns für ihn daß er sich nichts zu schulden kommen läßt. Sie können sich auch in seinem Wohnort erkundigen daß er bis jetzt unbescholten war und einen guten Kenner besitzt.

Meinen herzlichsten Dank im voraus

Heil Hitler.

Beatrix Jarosch.

Prag 2. IV. 43.

3. Einmal oder zweimal.

3. Einmal oder zweimal.

24 8 44

St. G. XI 8 - 105 6/43

Abteilung Justiz

II E I 800/43

Prag, den

31.3.1943.

3

Urschriftlich

mit einem Gnadengesuch

Herrn Ministerialrat Dr. Gies

im H a u s e

wieder zurückgesandt.

Der Beschuldigte J a r o š hat an umfangreichen Eisenbahndiebstählen in Melnik teilgenommen. Zwar konnte man ihm lediglich den Diebstahl von 4 Paar Militärstiefeln nachweisen; es besteht jedoch der dringende Verdacht, daß er in weit größerem Umfang an dem Diebstahlkomplex beteiligt ist. Anklage ist inzwischen erhoben.

Falls eine weitere Mitteilung von Ihnen hier nicht eingehen sollte, werde ich annehmen, daß besondere Maßnahmen nicht für erforderlich gehalten werden.

Im Auftrag:

M. J. J. J.

II E - 100 a / 43

Büro des Staatsanwaltes
in Prag
in Böhmen und Mähren.
Eing.: -1. APR. 1943

19. MRZ 1943

an den

44 Gruppenführer Staatssekretär

Karl Hermann Frank.

Krag - Burg.

Beatrix Jarosch Zittow (Citor) bei Melnik No 228 ersucht
und bittet um Ermäßigung der Strafe für ihren
Ehemann: Gottlieb Jarosch wohnhaft in Zittow (Citor) 228,
seit 2 1/2 Monaten in Strafanstalt Pankraz.

Dieses Gesuch mache ich im Auftrag unserer alten Eltern
welche eine kleine Landwirtschaft besitzen welche sie ihm
übergeben wollen. Ich verbürge mich für ihn das er
nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt
ordentlich und ehlich arbeiten wird zur
Versorgung und nutzen des Reiches.

In Haft ist er wegen ein par Schuhen,
ich weiß das er einigemal wegen eines
Bezugscheines ansuchte und abgewiesen wurde,
er hat sich auf irgendwelche Art zu ein par
Schuhen verholpen die er zum Arbeiten brauchte.
Der Hauptschuldige ist jedoch nicht, denn eines
Diebstahles würde er sich nicht schuldig machen.
Unsere alten Eltern welche durch den Vorfall
vollständig zerrütet sind wollten einen Advokaten
nehmen, ich habe ihnen jedoch gesagt
das die deutschen Ämter gerecht urteilen und
ich lieber einen größeren Betrag für deutsche
Rote Kreuz gebe.

St. G. XI 6 - 105/43

Ich bitte nochmals meine und unserer Eltern
 Bitte zu erhören da wir ihn brauchen
 bei der Bewirtschaftung unserer Landwirtschaft.
 Ich verspreche Ihnen daß er niemals mehr mit
 dem Gesetz in Konflikt kommen wird und
 sich gleich nach seiner Entlassung seinen
 Pflichten dem deutschen Reich gegenüber
 widmen wird. Sicher erhören Sie meine
 und meiner Eltern Bitte.

Prag 16. III. 1943.

Heid Hitler.

Reichsprotector Abt. Justiz am 23. III. 1943 eingegangen

Beatrix Jarosch.
 Zittow (Citov) bei Melnik No 228.

Ich bitte
 gegen Einzug mit der Bitte um
 Berücksichtigung.

27/2.43

K. V. J. J.

II BI 800/43

Der Befehlshaber der Sicherheitspolizei
und des SD

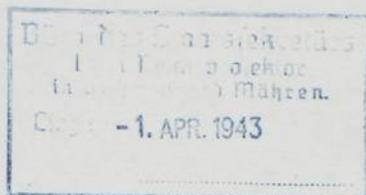
6

Prag, den 30. März 1943
XIX, Kastanienallee 19

Tgb. Nr. B. d. S.

I - 530/43

Bitte bei der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.



An das
Büro des Staatssekretärs
z. Hdn. von W-Obersturmbannführer
Ministerialrat Dr. G i e s
in P r a g

Betr.: Ingenieur Franz V o d r a ž k a
Vorg.: Dort. Erlaß vom 24.3.1943 St.S. XI E - 110/43.

Der Ingenieur bei den Skodawerken Franz V o d r a ž k a hatte Beziehungen zu der Widerstandsbewegung "UVOD" unterhalten. Er war zwar nicht direkt Mitglied, hat aber über Gewährsmänner versucht, geheime Konstruktionen der Skodawerke an Fallschirmagenten mitzuteilen, wobei ihm bekannt war, daß die Pläne der geheimen Konstruktionen in das feindliche Ausland gelangen sollten.

[Handwritten Signature]
W-Standartenführer.

[Handwritten]
S. a. d.
/c 2/4.43.

24. III. 1943

1.) Kanzlei setze auf besonderen Bogen :

W-Standartenführer Weinmann.

An Amtsstelle ist für einen Ingenieur Franz Vodražka interveniert worden. Vodražka ist bei den Skoda-Werken beschäftigt und soll von der Geheimen Staatspolizei vor kurzem verhaftet worden sein. Ich bitte um eine kurze Mitteilung der Gründe, die zur Festnahme von Vodražka geführt haben.

RECEIVED

h

W-Obersturmbannführer.

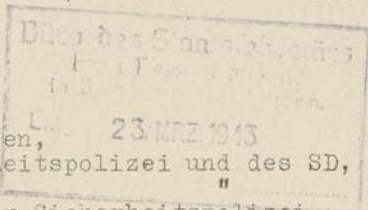
2.) Wv. am 10.4.1943 bei dem Unterzeichner.

Reichssicherheitshauptamt
IV C 2 Allg.Nr. 42 523.

Berlin, den 13. März 1943.

An

- a) alle Staatspolizei-leit-stellen,
b) " Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD,
c) " Kommandeure " "
d) den Beauftragten des Chefs der Sicherheitspolizei
und des SD in Brüssel,



nachrichtlich an

- e) die Höheren ~~W~~- und Polizeiführer,
f) " Inspekture der Sicherheitspolizei und des SD,
g) " Geschäftsstellen I bis VII
h) " Referate des Amtes IV
i) das ~~W~~-Wirtschafts-Verwaltungshauptamt, Amtsgruppe D
-Konzentrationslager- in Oranienburg,
außerdem Referat I B 3 (12 Abdr.)
" II A 1 (2 ")
" II C 3 (1 ")
Gst. IV (2 ").

Betrifft: Konzentrationslager Herzogenbusch.

Bezug: Mein Erlaß vom 18.1.1943 -IV C 2 Allg.Nr.42 523-

Im Nachgang zu meinem obenbezeichneten Erlaß teile ich mit, daß in das Konzentrationslager Herzogenbusch ab sofort Einweisungen von Häftlingen erfolgen können. Das Lager rechnet zur Lagerstufe I und II und ist unter der Fernsprechnummer

Helvoirt 231

über die deutsche Fernsprechvermittlungsstelle Hertogenbosch zu erreichen.

Dieser Erlaß ist für die Kreis- und Ortspolizeibehörden nicht bestimmt.

In Vertretung:
gez. Müller.

Beglaubigt:



Kanzleiangestellte.

Bl.

Einige Organe
1. 21.4.43

St. G. XI C - 115/43

Sicherheitsdienst R744

SD-Leitabschnitt Prag

III A PA

St. S. Nr. 1294/43

An den

Persönlichen Referenten des Herrn Staatssekretär
beim Reichsprotector in Böhmen und Mähren
Hauptsturmbannführer Dr. G i e s

P r a g .

Betr.: Ch i d i o , Franz, Krankenpfleger,
geb. 8.11.1895 in Wien,
wohnhaft Wien III, Adamsgasse Nr. 9, Tür 1.

Vorg.: Dort: Anschreiben vom 26.2.1943.

Anlg.: - 6 -

In der Anlage wird obengenannter Vorgang nach Überprüfung und Auswertung zurückgereicht.

27. 2. 43

Geheim

Prag-Bubentfch , den 25.3.1943.

Sachfenweg

Fernsprecher 77444

St. S. Nr. 1294/43
Prag-Personalbuch
in Böhmen und Mähren.

Sing: 27. MRZ. 1943

St. S. Nr. 1294/43
Hauptsturmführer

21. FEB. 1943

SD 8328/43 10

Dr. L. & Frau

gegen Einlage mit 5 Litern für Salz-
pflanzensündwring.

Bliden, bedarf in 6 Monaten unter Abson-
nung und. konstanten Temperatur. Es soll

also für 6 Monate

3032 27 FEB 1943
MA

Kartellverf. 10/11/43

Le c s

26/2/43

Büro des Staatssekretärs
 . 1. 1. Reichsprotektor
 in Böhmen und Mähren
 Eing. 11. AUG. 1943

Verschlossen mit 3 Anlagen an 11. AUG. 1943

44 - Obersturmbannführer Dr. G i e s

nach Kenntnisnahme und Auswertung zurück.

I.A.

Handwritten signature

44-Hauptsturmführer

Prag, den 10. August 1943.

Handwritten initials: j. d. d.

Handwritten date: 10/8/43

St. C XI 8 130 a/43

11a

St.S. XI E - 130 a/43.

Prag, den 16. Juli 1943.

G.R. mit 2 Anlagen
dem SD-Leitabschnitt Prag

unter Bezugnahme auf den Inhalt der Anlagen zur Kenntnis und Auswertung übersandt.



36303

W-Obersturmbannführer.

17 JULI 1943

SD 8819

Der Leiter der Abteilung Justiz
II c E I 811/43

Prag, den 1. Juli 1943.

Betrifft: Strafsache gegen Johann Nečasek
u. A. wegen Amtsunterschlagung a. a.

Urschriftlich mit 1 Anlage

dem
Herrn Staatssekretär
im
Hause

Büro des Staatssekretärs
beim Reichsprotektor
in Böhmen und Mähren.

Prag - 2. JULI 1943

im Anschluß an meine Vorlage vom 29.3.1943 - II E I 811/43 -
mit der Bitte um Kenntnisnahme vorgelegt.

Die Begründung, mit der die Strafkammer den Angeklag-
ten Nečasek von dem Vorwurf der Pflichtverletzung hinsichtlich
des Ankaufs eines in der Fundkammer befindlichen Fahrrads frei-
gesprochen hat (S.4 - 10 der Urteilsgründe), befriedigt nicht
völlig. Indessen kann mit der Revision dagegen nicht angegangen
werden, da eine auf tatsächlichem Gebiet liegende Rüge im Re-
visionsverfahren nicht zulässig ist.



36302

St. G. XI 6 - 130 a/43

Im Namen des Deutschen Volkes!

In der Strafsache gegen

- 1./ den Polizeidirektor Johann Nečasek aus Budweis, geboren am 20.6.1894 in Frauenthal b. Kuttenberg, verheiratet, deutscher Reichsangehöriger,
- 2./ den Aktuar-Obersekretär Josef Vaneš aus Budweis, geboren am 26.5.1907 in Unhoscht, deutscher Reichsangehöriger, verheiratet,
- 3./ den Kanzleihilfen Friedrich Teršip aus Budweis, geboren am 18.7.1912 in Tabor, ledig, Protektoratsangehörigen,
- 4./ den Werkstätteninhaber Johann Honsa aus Budweis, geboren am 14.5.1898 in Budweis, Protektoratsangehörigen, verheiratet,
- 5./ den Hotelier Wladimir Klapa aus Budweis, geboren am 12.3.1897 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

1./, 2./ und 3./ z.Zt. in der deutschen Untersuchungs-
haftanstalt in Prag - Pankratz.,

w e g e n Verbrechens gemäss §§ 350, 351, 357,

hat die 2. Strafkammer bei dem Deutschen Landgericht in Prag in der öffentlichen Sitzung vom 11. Mai 1943, an der teilgenommen haben:

Landgerichtsdirektor Dr. Riechelmann

als Vorsitzender,

Landgerichtsrat Einwag und

Landgerichtsrat Littmann

als Beisitzer,

Staatsanwalt Dr. Törnig

als Beamter der Staatsanwaltschaft,

für R e c h t erkannt:

- 1./ Der Angeklagte Teršip wird wegen Untreue begangen in seiner Stellung als Leiter eines Fundamentes zu

einem Jahr sechs Monaten Gefängnis

und zu einer Geldstrafe von 300 RM, ersatzweise zu weiteren zehn Tagen Gefängnis verurteilt.

2./ Der

2./ Der Angeklagte V a n e š wird wegen Beiseiteschaffens von Fundsachen, die zur amtlichen Aufbewahrung übergeben waren, und wegen Fälschung von Fundanzeigen zu

d r e i J a h r e n Z u c h t h a u s

und zu drei Jahren Ehrverlust verurteilt.

3./ Wegen verbotenen Glückspiels werden verurteilt:

Der Angeklagte N e č a s e k unter Freisprechung im übrigen zu

s e c h s M o n a t e n G e f ä n g n i s

und 500.- RM Geldstrafe,

der Angeklagte K l a p a zu einer Geldstrafe von 1500.- RM und der Angeklagte H o n s a zu einer Geldstrafe von 1000.- RM.

Im Falle der Uneinbringlichkeit tritt an die Stelle dieser Geldstrafen für je 30.-RM ein Tag Gefängnis.

4./ Von der Untersuchungshaft werden den Angeklagten N e č a s e k, V a n e š und T e r š i p je zwei Monate und zwei Wochen auf die erkannte Freiheitsstrafe angerechnet.

5./ Die Kosten des Verfahrens fallen, soweit Verurteilung erfolgt ist, den Angeklagten, im übrigen der Reichskasse zu Last.

G r ü n d e :

Der 48 Jahre alte, verheiratete Angeklagte i. Johann N e č a s e k, der deutscher Staatsangehöriger ist, besuchte die Volks- und Realschule und anschliessend bis zum Jahre 1913 eine höhere Textilschule. Hierauf war er bei einer Textilfirma in Brünn als Angestellter beschäftigt. Im Jahre 1914 wurde er zur österreichischen Armee einberufen, stand mehrere Jahre lang an verschiedenen Fronten, wurde einmal schwer verwundet und wegen Tapferkeit vor dem Feinde mit mehreren Auszeichnungen bedacht. Nach Kriegsende trat er als Offizier in die ehemalige tschechoslowakische Wehrmacht über, der er bis zur Errichtung des Protektorates Böhmen und Mähren zuletzt als Stabskapitain angehörte. Kurze Zeit darauf wurde er zum kommissarischen

u n d

und später zum planmässigen Polizeidirektor in der Stadt Budweis ernannt. In dieser Stellung unterstand ihm ein Stab von etwa 320 Beamten, die sich auf die uniformierte Polizei, Kriminalpolizei und Verwaltungspolizei verteilten und sämtlich - er selbst und der Angeklagte V a n e š ausgenommen - Protektoratsangehörige waren. Der Polizeidirektion war und ist auch das Fundamt angegliedert, das während der hier in Frage kommenden Zeit der von einem Inspektor geleiteten Kriminalabteilung unterstellt war und über das dem Angeklagten als Polizeidirektor die Oberaufsicht zustand. Sein Stellvertreter war der jeweilige Leiter der Kriminalabteilung. Der Angeklagte bezog ein monatliches Nettoeinkommen von 490.- RM.

Der 36 Jahre alte, verheiratete Angeklagte Josef V a n e š , ein deutscher Staatsangehöriger, war nach Besuch der Volkshochschule, Bürger- und einer Realschule kurze Zeit beim Landesgericht Prag als Volonteur beschäftigt. Im Jahre 1935 trat er zur politischen Verwaltung über. Im Jahre 1937 wurde er planmässiger Aktuar-Sekretär bei der Polizeidirektion Budweis und im Mai 1942 planmässiger Aktuar-Obersekretär ebenda. Er erledigte die Personal- und Organisationsangelegenheiten und fungierte als Vorsteher der Polizeipräsidialkanzlei. Sein monatliches Nettogehalt belief sich auf 320.- RM.

Der 30 Jahre alte, ledige Angeklagte Friedrich T e r š i p , ein Protektoratsangehöriger, besuchte die Volksschule, 1 Jahr lang ein Gymnasium und 5 Jahre lang eine Handelsakademie. Nach kurzer kaufmännischer Tätigkeit kam er als Angestellter zur Polizeiverwaltung in Krummau a.d. Moldau und nach Eingliederung des Sudetenlandes in das Reich in gleicher Eigenschaft zur Polizeidirektion in Budweis. Hier wurde ihm die Verwaltung des Fundamtes übertragen, in der er bis November 1942 allein tätig war. Er besass unbeschadet der Aufsicht des Vorstehers der Kriminalabteilung und der Oberaufsicht des Polizeidirektors selbständige Zeichnungs-, Handlungs- und Entscheidungsbefugnis im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der bestehenden Dienstanweisung; nur in Fällen von besonderer Bedeutung hatte er die Entscheidung des Vorstehers der Kriminalabteilung einzuholen. Im November 1942 erhielt das Fundamt einen besonderen Vorsteher in der Person eines gewissen K u č e r a , Rayoninspektor II. Klasse. Der Angeklagte verblieb - neben diesem und ihm untergeordnet - im Fundamt. Die Dienstanweisung des Fundamtes sieht in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften in §§ 388 ff. ABGB, für die Behandlung von als gefunden eingelieferten Gegenständen folgende Regelung vor:

" D i e

" Die Fundgegenstände sind ein Jahr lang aufzubewahren und können dann, wenn sich der Verlierer nicht meldet, dem Finder auf Antrag ausgehändigt werden, Dieser übernimmt jedoch die Haftung für die Sache auf die Dauer von zwei Jahren; er hat, wenn sich der Verlierer in dieser Zeit meldet, die Fundsache an ihn herauszugeben, beziehungsweise den durch Abnutzung oder Verlust entstandenen Schaden zu ersetzen. Melden sich innerhalb drei Jahren weder Verlierer noch Finder, dann wird die Fundsache der Gemeinde Budweis zum Zwecke der öffentlichen Versteigerung für ihre Rechnung überwiesen. "

Der 44 Jahre alte Angeklagte Johann H o n s a ist Inhaber einer Autoreparaturwerkstätte und der 46 Jahre alte Angeklagte Vladimir K l a p a Pächter des Hotels " Glocke " in Budweis. Ersterer beziffert sein monatliches Nettoeinkommen auf rund RM 250.-- und letzterer auf rund RM 2500.-- . Beide sind verheiratet und Protectorsangehörige.

Die Angeklagten sind in der Vergangenheit strafgerichtlich nicht in Erscheinung getreten.

A./

Angeklagter N e č a s e k :

I.

Vorwurf der Pflichtverletzung nach § 357 StGB.

Am 23. April 1939 wurde im Fundamt der Stadt Budweis von einem gewissen Alois Zeman, Angestellter der Wach- und Schliessgesellschaft, ein von ihm gefundenes, älteres Knabenfahrrad abgegeben. Im Frühjahr 1942 interessierte sich der Angeklagte N e č a s e k für dieses Rad, das er seinem 9 Jahre alten Sohn zu schenken beabsichtigte und dann auch eines Tages aus dem Fundbüro durch den Garagenmeister der Polizeidirektion abholen liess. Kurz vorher hatte der Angeklagte T e r š i p , der von dem Interesse seines Vorgesetzten für das Rad Kenntnis bekommen hatte, von dem Angeklagten V a n e š die Aufforderung erhalten, die Fundanzeige in sein Büro zu bringen. Der Angeklagte T e r š i p kam ihr nach. Bei dieser Gelegenheit händigte ihn der Angeklagte V a n e š einen von dem Angeklagten N e č a s e k " für das Rad " bezahlten Betrag von 100.-- Kronen aus, mit dem Auftrag, ihn dem Finder auszuhändigen

u n d

und mitzuteilen, durch den Angeklagten T e r š i p, dass das Rad von dem Verlierer reklamiert worden sei. Weiter füllte der Angeklagte V a n e š -- ob vñr oder nach der Auszahlung des Finderlohnes an den Finder Zeman geschah hat nicht mehr geklärt werden können.-- in Abwesenheit des Angeklagten T e r š i p -- Bl. 5 und 6 der Akten --, die Rubrik 10, auf der Fundanzeige dahin aus, dass das Rad am 20. April 1941 einem K a r l S l a m a als Verlierer hinausgegeben wurde, und fügte in Rubrik 11./, die zur unterschriftlichen Bestätigung des Verlierers über den Rückerhalt der verlorenen Sachen bestimmt ist, eigenhändig die Unterschrift " Karl Slama " bei. Der Angeklagte T e r š i p lud den Finder Zeman vor, erklärte ihm, dass das Rad in der Zwischenzeit vom Verlierer abgeholt worden sei, und zahlte ihm den Betrag von 100.-- K als Finderlohn aus. Zeman nahm ihn an und bestätigte seinen Empfang in Rubrik 14. der Fundanzeige. Das Rad wurde von einem Polizeimechaniker im Auftrage des Angeklagten N e č a s e k überholt, der es bei einer Firma in Budweis mit einem neuen und anderen Farbanstrich versehen liess. Die entstandenen Reparaturunkosten von 300.-- K vergütete ihm der Angeklagte N e č a s e k. Am 19. Februar 1943, als die Ermittlungen der Prager Kriminalpolizei wegen angeblicher Unregelmässigkeiten bei der Polizeidirektion bereits eingesetzt hatten, trat der Angeklagte N e č a s e k bei einer gelegentlichen Begegnung auf der Strasse an den Angeklagten T e r š i p mit dem Ersuchen heran, das Fahrrad in das Fundamt zurückzunehmen. Letzterer erwiderte, dass es nicht mehr möglich sei, da die Erhebungen im Fundamt bereits im Gange seien. Das Rad blieb in der Garage der Polizeidirektion stehen, wo es aus Zweckmässigkeitsgründen seit März¹⁹⁴² schon immer untergebracht war.

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben der drei Angeklagten und dem Inhalt der bei den Akten befindlichen Originalfundanzeige.

Der Angeklagte N e č a s e k bestreitet, sich kriminell strafbar gemacht zu haben und führt hiezu folgendes aus:

" Er habe -- seines Wissens schon vor Weihnachten 1941 -- dem Angeklagten V a n e š erklärt, dass er für seinen Sohn ein Fahrrad erwerben möchte, und ihn gebeten, ihm hierbei behilflich zu sein. Nach einigen Tagen habe ihm V a n e š mitgeteilt, dass im Fundamt ein Fahrrad stehe, das zu kaufen sei. Er habe es daraufhin gemeinsam mit ihm in Anwesenheit des Angeklagten T e r š i p angeschaut, Gefallen an ihm gefunden, sich entschlossen es

-- äusserstenfalls

-- äusserstenfalls um einen Betrag von 200.-- K -- zu kaufen und ihn ersucht, die Sache in Ordnung zu bringen. Der Angeklagte V a n e š habe dazu bemerkt, dass er diesen Betrag zu hoch finde, und ihn nach einigen Tagen davon verständigt, dass er die Sache geregelt habe und eine Summe von 100 Kronen für das Rad zu bezahlen sei. Er habe sie an ihn bezahlt und angenommen, dass damit die Angelegenheit erledigt sei. Er habe eine legale Erledigung des Falles im Auge gehabt, von der Fälschung der Fundanzeige nichts gewusst und erst nach Eingreifen der Polizei von ihr erfahren. Einen Auftrag zur Anbringung eines anderfarbigen Schutzanstriches habe er nicht erteilt; die Ueberholung sei von dem Mechaniker nach seinem fachmännischen Ermessen selbständig durchgeführt worden. Den Betrag von 100 Kronen habe er nicht als gewöhnlichen Finderlohn und auch nicht als gewöhnlichen Kaufpreis, sondern als Kaufpreis für das Anwartschaftsrecht, das dem Finder auf die Fundsache zustehe, betrachtet. Der Fall sei ihm viel zu kleinlich und nichtig erschienen, als dass er sich Vorstellungen darüber gemacht haben würde, dass zu seiner Durchführung Amtsunterschlagungen, Urkundenfälschungen oder sonstige strafbare Handlungen erforderlich wären oder sein könnten oder angewendet würden; dieses Risiko sei ihm das im schlechten Zustand befindliche Rad nie wert gewesen. Er habe geglaubt, dass der Angeklagte V a n e š das Rad von dem erworben habe, der nach den Bestimmungen hierüber verfügungsberechtigt gewesen sei. Richtig sei, dass er nach Einsetzen der Ermittlungen der Polizei den Angeklagten T e r š i p um Rücknahme des Rades in das Fundamt ersucht habe. Er habe ihm gesagt, dass er überzeugt sei, dass die Sache voll in Ordnung gehe, er es aber vermeiden möchte, dass auch nur der Schatten eines Verdachtes auf ihn falle und es deshalb wohl besser sei, das Rad zurückzugeben."

Der Angeklagte V a n e š bemerkt zur Einlassung des Angeklagten N e č a s e k :

" Im Frühjahr 1942 habe ihn der Angeklagte N e č a s e k gefragt, ob er eine Bezugsquelle für ein Knabenfahrrad wisse. Er habe es verneint und nach einigen Tagen habe ihm der Angeklagte N e č a s e k erklärt, dass sich im Fundamt ein solches Rad befinde, das er haben wolle, er -- V a n e š -- solle das Nähere veranlassen. Er habe daraufhin den Angeklagten T e r š i p mit der Aufforderung, die Fundanzeige mitzubringen, in sein Büro gerufen. Bei der Aussprache mit ihm sei der Angeklagte N e č a s e k d a z u

dazu gekommen. Der Angeklagte T e r š i p habe geraten noch einige Monate bis zum Ablauf der dreijährigen Schutzfrist abzuwarten und dann das Fahrrad von dem Finder zu kaufen. Der Angeklagte N e - č a s e k habe dies abgelehnt, den Betrag von 100.-- K hingelegt und ihn -- V a n e š -- aufgefordert, die Fundanzeige entsprechend zu behandeln. Es sei richtig, dass sich der Angeklagte N e č a s e k über die Art und Weise der anbefohlenen weiteren dienstlichen Behandlung in keiner Weise ausgelassen und auch später nicht darum gekümmert habe; er -- V a n e š -- habe den Auftrag als einen unter allen Umständen auf irgend eine Weise auszuführenden dienstlichen Befehl angesehen und sei der Auffassung gewesen, dass sein Vorgesetzter den ganzen Umständen nach wissen musste, dass das Rad nur auf strafbarem Wege in seinen Besitz gelangen könnte. Es stimme, dass er die Fundanzeige wie oben beschrieben, ausgefüllt, den Betrag von 100.-- K dem Angeklagten T e r š i p gegeben und ihn beauftragt habe, diesen an den Finder auszuzahlen mit der Bemerkung, dass das Rad an den Verlierer hinausgegeben worden sei. Die Fälschungshandlung habe er in Abwesenheit des Angeklagten T e r š i p, den er mit dem Betrag von 100.-- K vorher weggeschickt habe, begangen; die Fundanzeige habe er ihm nach einiger Zeit zugeleitet. Das Rad selbst habe er überhaupt nie gesehen. "

Der Angeklagte T e r š i p äussert sich folgendermassen:

" Er könne nicht sagen, ob der Angeklagte V a - n e š das Rad gesehen oder besichtigt habe. Jedenfalls habe es aber der Angeklagte N e č a s e k einmal im Aufbewahrungsraum angesehen und ihm dabei bedeutet, dass er es kaufen wolle. Er habe unter dem Hinweis darauf, dass die dreijährige Frist noch nicht ganz abgelaufen sei, Bedenken geäussert, wozu der Angeklagte N e - č a s e k geschwiegen habe. Er sei dann in das Büro des Angeklagten V a n e š geholt worden und habe auftragsgemäss die Fundanzeige mitgenommen. Der Angeklagte N e č a s e k habe sich, ob zufällig oder absichtlich, im Büro nach einigen Minuten eingefunden. Hierbei habe er -- T e r š i p -- von der dreijährigen Schutzfrist nichts erwähnt; jedenfalls könne er sich an eine solche Äusserung seinerseits nicht mehr erinnern. An die Ueberreichung des Betrages von 100.-- Kronen durch den Angeklagten N e č a s e k könne er sich ebenfalls nicht erinnern. Gegen die Wegnahme des Rades habe er als Untergebener des Polizeidirektors, der noch dazu deutscher Staatsangehöriger

Staatsangehöriger sei, keinen Widerspruch einzulegen gewagt. Auch er müsse bestätigen, dass dieser über die näheren Modalitäten der Behandlung der Fundanzeige und des ganzen Falles keine Erklärung abgegeben und wohl auch später von der Art der tatsächlich erfolgten Erledigung nichts erfahren habe. Die Angaben des Angeklagten V a n e š über die Vornahme der Fälschungshandlung, mit der er nichts zu tun gehabt habe, seien zutreffend. Er gebe zu, dass er den von dem Angeklagten V a n e š empfangenen Betrag von 100,- K an Zeman als Finderlohn ausbezahlt und ihm gegenüber bemerkt habe, dass das Rad abgeholt worden sei. Zeman habe sich jeder Aeusserung bei Empfangnahme des Geldes enthalten."

Der Angeklagte N e č a s e k bleibt gegenüber den Angeklagten der beiden Mitangeklagten darauf bestehen, dass von der dreijährigen Schutzfrist niemals gesprochen worden sei. Er will davon ausgegangen sein, dass die einjährige Frist bereits abgelaufen sei und der Finder deshalb über die Sache im Rahmen der Dienstanzweisung verfügen könne. Dieses Verfügungsrecht - Nutzungsrecht und Eigentumserwerbsanwartschaftsrecht - habe er gegen Entschädigung erwerben wollen und wenn er den Betrag von 100,- Kronen wirklich als Finderlohn bezeichnet haben sollte, so sei der Ausdruck in diesem Sinne und in dieser Absicht von ihm gebraucht worden. Selbstverständlich hätte er, wenn sich der Verlierer vor Ablauf der drei Jahre gemeldet hätte, das Rad an ihn zurückgegeben oder eine andere Einigung mit ihm getroffen. Er müsse nach wie vor darauf beharren, dass er an eine ungesetzliche Handlung nicht gedacht und lediglich eine gesetzliche Regelung gewollt habe. Der Angeklagte V a n e š habe ein begreifliches Interesse daran, sich als ein Opfer hinzustellen. Bei dem Angeklagten T e r š i p müsse neben diesem Interesse berücksichtigt werden, dass er als Protektoratsangehöriger gegen ihn - N e č a s e k - als deutsche Staatsangehörigen eine gewisse Voreingenommenheit besitze, die allgemein in den tschechischen Bevölkerungskreisen der Stadt Budweis gegen ihn bestanden und dazu geführt habe, ihm alle möglichen Verfehlungen dienstlicher und strafrechtlicher Art nachzusagen.

Das Ergebnis der Hauptverhandlung reicht nicht aus, um den Angeklagten N e č a s e k der Begehung einer strafbaren Handlung, insbesondere im Sinne des § 357 oder der §§ 350, 351 oder des § 266 StGB, zu überführen. Bei den für den Erwerb des Rades durch ihn massgebenden Verhandlungen waren lediglich die Angeklagten V a n e š und T e r š i p zugegen, von denen ohne

weiteres

weiteres angenommen werden muss und kann, dass ihre Angaben unter dem Einfluss eines bei ihrer Situation ganz natürlichen Entlastungsbedürfnisses stehen. Sonstige Beweismittel oder Momente, aus denen ein Schluss auf den Inhalt der Verhandlungen oder die den Angeklagten N e č a s e k dabei bewegenden Gedanken und Vorstellungen gezogen werden könnte, stehen nicht zur Verfügung. Die Tatsache der Fälschung der Fundanzeige kann angesichts der ihn insoweit sogar entlastenden Angaben der Mitangeklagten nicht gegen ihn verwertet werden. Es ist auch logisch und jedenfalls tatsächlich bei der praktischen Ausgestaltung, die das Fundrecht in ABGB, §§ 388 ff erfahren hat, möglich und denkbar, dass der Finder den Anspruch, der ihm nach Ablauf eines Jahres gegen das Fundamt auf Aushändigung des Fundobjektes zum Zwecke des Gebrauches und der Nutzung zusteht, allein oder mit seinem durch den Ablauf der Dreijahresfrist und die Nichtmeldung des Verlierers binnen dieser Zeit aufschiebend bedingten Anspruch auf Erwerb des Eigentums entgeltlich oder unentgeltlich an einen Dritten mit der Massgabe abtritt, dass die Abtretung bei rechtzeitiger Geltendmachung des Verliererrechtes hinfällig werden und die Sache zurückgegeben werden soll. In dieser Richtung hat sich der Angeklagte bereits bei seiner richterlichen Einvernahme am 23. Februar 1943 verteidigt und seine Angaben bei der Einvernahme durch die Polizei, die 3 Tage vorher erfolgte, stehen einer solchen Deutung nicht entgegen, nachdem er dabei erklärt hat, dass er mit der Möglichkeit der Geltendmachung der Verliererrechte vor Ablauf der Dreijahresfrist gerechnet und dann eben das Rad nötigenfalls herausgegeben hätte. Der von ihm angestrebte Erwerb des Fahrrades war, also objektiv auf gesetzmässigem Wege durchführbar. Subjektiv ist ihm nicht nachzuweisen, dass er an die Möglichkeit eines legalen Erwerbes durch ordnungsmässige Verhandlungen mit dem Finder nicht geglaubt, vielmehr eine strafbare Erledigungsart für notwendig erachtet oder nur für möglich gehalten und in Kauf genommen und gebilligt hat. Im übrigen würde es sich, falls der von dem Angeklagten N e č a s e k als gedacht angegebene Weg rechtlich unzulässig gewesen wäre, um einen beachtlichen Tatsachenirrtum im Sinne des § 59 StGB handeln. Der Angeklagte V a r e š kann für seine gegenteilige Auffassung auch nur darauf hinweisen, dass der Angeklagte N e č a s e k den Betrag von 100.- K als Finderlohn, nicht als Kaufpreis bezeichnet und damit selbst zu erkennen gegeben habe, dass der Finder damit

lediglich

lediglich wegen des Finderlohnes, nicht auch wegen seiner weiteren ihm hinsichtlich der Sache selbst zustehenden Rechte -- Nutzungsrecht und Eigentumserwerbsanwartschaftsrecht -- abgefunden, um diese also betrogen werden sollte und musste. Diese Schlussfolgerung mag für eine Persönlichkeit von der Art des Angeklagten V a n e š , der seinerzeit bereits eine gewisse Praxis auf dem hier in Frage kommenden Gebiet -- Wegnahme einer Fahrradgummidecke aus dem Fundbüro -- besass und im Falle N e č a s e k und in einigen weiteren Fällen gewissenlose Durchstechereien verübte, nahegelegen sein und nahe liegen. Zwingend ist sie nicht und er steht damit auch allein, denn der Angeklagte T e r š i p leistet ihm hierin keine Gefolgschaft. Wenn der Angeklagte N e č a s e k bestreitet, auf den alsbaldigen Ablauf der Dreijahresfrist hingewiesen worden zu sein, so ist das möglicherweise darauf zurückzuführen, dass ihn insoweit sein Gedächtnis im Stiche lässt. Im Übrigen wäre dieser Hinweis für ihn ein Anlass gewesen, anzunehmen, dass mit der Geltendmachung der Verliererrechte und damit mit einer Rückgabe des Rades nicht mehr zu rechnen sei und es lediglich der Führung von Verhandlungen mit dem Finder bedürfe, um die Angelegenheit ein für allemal in Ordnung zu bringen. Auf den sofortigen Erwerb des Rades will er deswegen Wert gelegt haben, weil es als Weihnachtsgeschenk für seinen Sohn bestimmt gewesen sei, nach der Angabe der Mitangeklagten, weil es als Geburtstagsgeschenk für diesen in Aussicht genommen war.

Es fehlt, also eine ausreichende Grundlage für die Auffassung der Anklage, dass der Angeklagte N e č a s e k in diesem Falle Untergebene zu strafbaren Amtshandlungen verleitet oder ihre Begehung wissentlich geduldet oder sich in irgend einer anderen Richtung strafbar gemacht hat. Er musste deshalb insoweit f r e i g e s p r o c h e n werden.

II.

Vorwurf der Unterschlagung und Begünstigung im Amte.

Am 14.10.1940 stahl die damals noch nicht verheiratete Zeugin K o n o p o r a , eine Bekannte des Angeklagten N e č a s e k , aus dem Wartezimmer eines Arztes in Budweis 2 kleine, längere Zeit getragene Utensielzchen und versetzte sie in der Leihanstalt in Budweis für 70.- Kronen. Der Diebstahl wurde zur Anzeige gebracht!

gebracht: Sachbearbeiter bei der Polizeidirektion Budweis war der Zeuge Polizeioberkommissär Ruth. Er hatte den Fall bereits so weit geklärt, dass er zur Weiterleitung an das Bezirksgericht reif war, als er von dem Angeklagten Neček gerufen wurde, der auf Grund einer vorausgegangenen Vorsprache der Täterin in seinem Büro anordnete, dass die Abgabe an das Gericht zu unterbleiben habe. Die Einwendungen des Zeugen wies der Angeklagte mit der Bemerkung zurück, dass diese einen wichtigen Fall bringen könne, mit hochgestellten tschechischen Kreisen Fühlung besitze, als Konfidentin tätig sei und die gesetzlichen Bestimmungen zweckmässig ausgelegt werden müssten.

An einem nicht mehr feststellbaren Tag, jedenfalls aber um die gleiche Zeit herum, gab der Angeklagte der Zeugin Konopova, die damals in seinem Büro vorstellig wurde und ihm ihre Notlage schilderte, einen Betrag von 200,-- Kronen gegen Quittung aus Konfidentengeldern.

Auch in diesen Fällen bestreitet der Angeklagte, dem die Anklage die Begehung eines Verbrechens der Begünstigung im Amte nach § 346 StGB und die Begehung eines Vergehens der Amtsunterschlagung nach § 350 StGB vorwirft, sich gegen die gesetzlichen Vorschriften verfehlt zu haben.

Zur Begründung führt er folgendes aus:

" Die Zeugin Konopova habe ihn einmal im Jahre 1940 auf der Strasse angehalten und ihm dabei mitgeteilt, dass sie in einer grossen Schiebung, in die ein gewisser Kodet verwickelt sei, einen wichtigen Fingerzeit geben könne. Er habe ihr erwidert, dass sich die Strasse für die Behandlung derartiger Dinge nicht eigne und sie in sein Büro komme solle. Tatsächlich sei sie auch erschienen und habe erklärt, dass Kodet grosse Devisenschiebungen begangen habe, und u.a. Gold, Devisen usw. versteckt habe. Er habe diese Information mit anderen Informationen an die Kriminalabteilung weitergegeben, die sofort die Bearbeitung des Falles in die Hände genommen und sehr grosse verschobene Vermögenswerte aufgespürt und beschlagnahmt habe. Kodet sei dann auch zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt worden. Mit Rücksicht auf die wesentlichen und für die Überführung des Kodet entscheidenden Dienste, die ihm die Zeugin in dieser Sache geleistet habe, und in der Erwartung, von ihr wegen ihrer engen Beziehungen

zur

zur tschechischen Gesellschaft weitere wertvolle Aufschlüsse zu erhalten, habe er ihr die Summe von 200.-- Kronen, als sie ihm einmal ihre Notlage geklagt habe, ausbezahlt. Auch bei dieser Gelegenheit habe er sie ersucht, weitere geeignete Nachrichten zu bringen, was sie auch versprochen habe. Aus den gleichen Gründen habe er es für tunlich und vertretbar gehalten, die Anzeige der beiden Iltispelzchen zurückzuhalten. Er sei der Meinung gewesen, als Polizeidirektor dazu befugt zu sein, von der weiteren Verfolgung von Kleinigkeiten jedenfalls dann abzusehen, wenn eine Persönlichkeit in Frage käme, die sich um die polizeilichen und öffentlichen Belange erheblich verdient gemacht habe und voraussichtlich auf diesem Gebiet eine weitere erspiessliche Tätigkeit entfalten könnte. Die Verwendung des Betrages von 200.-- Kronen sei deshalb objektiv und subjektiv nicht zu beanstanden und die Unterlassung der Weiterleitung der Strafanzeige könne ihm deshalb mindestens subjektiv nicht zum Vorwurf gemacht werden."

Das Verteidigungsvorbringen des Angeklagten ist durch das Ergebnis der Beweisaufnahme in wesentlichen Punkten bestätigt worden und im übrigen nicht zu widerlegen. Nach der Bekundung des Zeugen L i s c h k a, Polizeikapitain in Jung-Bunzlau, hat sich der Angeklagte bereits im Jahre 1940 mit der persönlichen Bearbeitung des Falles K o d e t befasst und im Frühjahr 1941 der Kriminalabteilung wertvolle Informationen gegeben, die zur Aufdeckung umfangreicher Schiebungen mit Geld und Devisen, Sicherstellung sehr beträchtlicher Vermögensweite und Verurteilung des K o d e t zu vier Jahren Zuchthaus geführt haben. Er könne allerdings nicht angeben, woher der Angeklagte seine Informationen bezogen habe; sicher sei aber, dass er über eine zuverlässige Informationsquelle verfügt haben müsse. Der Zeuge Ruth bestätigt, dass seinerzeit ihm gegenüber der Angeklagte davon gesprochen habe, dass die Zeugin K o n o p e v a Konfidentendienste geleistet habe und vermutlich auch in Zukunft leisten werde und deshalb die Zurückhaltung der Anzeige zu verantworten sei. Diese hat nach ursprünglich ausweichenden Antworten auf Verhalt zugegeben, dass sie bei einer Begegnung auf der Strasse den Angeklagten angehalten und auf den Fall K o d e t aufmerksam gemacht, auf seine Aufforderung hin dann in das Büro gekommen und dort über ihr Wissen

Z U R

zur Sache Auskunft erteilt habe. Sie gibt zu, den Betrag von 200.-K ohne Vorbehalt von dem Angeklagten, als sie ihm ihre Notlage schilderte, bekommen zu haben; möglicherweise habe er das Ersuchen daran geknüpft, weitere Informationen zu geben; von einer Rückzahlung habe er nichts erwähnt, vielmehr habe sie bemerkt, dass sie den Geldbetrag zurückzahlen würde, falls es ihre Verhältnisse einmal zulassen sollten. Der Zeuge R u t h hat bekundet, dass zuweilen in besonderen Fällen begründete Strafanzeigen nicht an das Gericht abgegeben würden, wenn überragende staatliche Interessen es für zweckmässig erscheinen liessen und es sich um unwesentliche Straftatbestände handle. Die Frage nach der Rechtmässigkeit einer solchen Übung kann aber dahingestellt bleiben. Es kann dem Angeklagten geglaubt, jedenfalls nicht widerlegt werden, dass er ein solches Vorgehen mit seinen Amtspflichten und den Willen des Gesetzgebers für vereinbar erachtet hat und ihn dabei sachliche Gesichtspunkte dienstlicher Art geleitet haben.

Angesichts dieses Ergebnisses der Beweisaufnahme ist demnach nicht darzutun, dass der Angeklagte unbefugt über Konfidentengelder verfügt und sich dadurch eines Vergehens der Amtsenterschlagung im Sinne des § 350 StGB oder der Untreue im Sinne des § 266 StGB schuldig gemacht hat, weiter auch nicht, dass er w i s s e n t l i c h jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe entzogen und sich hierdurch eines Vergehens der Begünstigung im Amte nach § 346 StGB schuldig gemacht hat. Er war deshalb auch insoweit f r e i z u s p r e c h e n.

III.

Vorwurf des Glückspiels.

Der Angeklagte und einige seiner Bekannten pflegten im Winter 1941/42 im Hotel zur Glocke in Budweis in einem von den sonstigen Gastlokalitäten abgesonderten Klubraum, der von anderen Gästen nicht betreten wurde, zusammenzukommen, um sich dem Spiel " F e r b e l " zu widmen. Das Spiel ist ein Glückspiel und verboten, wie dem Angeklagten und allen Mitspielern bekannt war. Er nahm an etwa 10 Spielabenden teil, die sich meist weit über die Polizeistunden hinaus erstreckten.

D i e s e r

Dieser Sachverhalt steht auf Grund des glaubhaften Geständnisses des Angeklagten selbst und der beiden Mitangeklagten H o n s a und K l a p a fest.

Der Angeklagte hat also fortgesetzt ein öffentliches Glückspiel ohne behördliche Erlaubnis veranstaltet und damit den Tatbestand des § 284 StGB erfüllt. Nach Abs. II dieser Vorschrift tritt die Strafbarkeit auch dann ein, wenn die Spiele in geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden und die Veranstalter aus einem durch Uebung gebildeten Hang heraus handeln. Das Vorhandensein dieser Voraussetzung muss nach der Einlassung der Angeklagten, die angeben, aus Spielleidenschaft gehandelt zu haben, angenommen werden. Da der Angeklagte N e č a s e k nicht bloss als Mitveranstalter der Glückspiele aufgetreten ist, sondern sich auch daran beteiligt hat, liegt zu seinen Lasten in Tateinheit mit dem Vergehen nach § 284 StGB auch ein Vergehen nach § 284 a StGB vor. Das auf Grund vorheriger Vereinbarung erfolgende Zusammentreten zum Glückspiel und die Spiele selbst stellen sich als eine einheitliche, geschlossene und natürliche Gesamttätigkeit dar und erfüllen den Begriff des "Veranstaltens" und gleichzeitig der "Beteiligung an Glückspiel". Die Annahme von Fortsetzungszusammenhang folgt aus der Annahme eines unter den gleichen äusseren Umständen betätigten Hanges bei nicht allzu grossem zeitlichen Abstand der einzelnen Betätigungsakte. Dagegen kann das Merkmal der Gewerbsmässigkeit nicht als erwiesen angenommen werden, da der Angeklagte und auch die beiden anderen Angeklagten unwiderlegt behaupten, ausschliesslich zum Zwecke der Unterhaltung und des Vergnügens, nicht aber zum Zwecke des Gelderwerbs gespielt zu haben.

Der Angeklagte ist damit eines fortgesetzten Vergehens der öffentlichen Veranstaltung von Glücksspielen in Tateinheit mit einem fortgesetzten Vergehen der Beteiligung am Glückspiel im Sinne der §§ 284, 284 a, 73 StGB schuldig.

Bei Würdigung der Frage des Strafausmasses überwog die Tatsache, dass das Verhalten des Angeklagten im Hinblick auf seine damalige exponierte Stellung die schärfste Missbilligung verdient, alle anderen Gesichtspunkte. Als Inhaber des obersten Polizeiamtes in einer grösseren Stadtgemeinde mit erheblicher tschechischer Bevölkerung und angesichts seiner ihn besonders verpflichtenden Ei-

e i n e r

einer tadellosen Lebensführung für ihn die oberste Richtschnur seines Handelns bilden. Wenn er das Gesetz, dessen Beachtung durch andere er zu gewährleisten und durchzusetzen hatte, selbst fortgesetzt missachtete, so hat er einen bedauerlichen, stark strafwürdigen Mangel an Selbstbeherrschung und Pflichtgefühl gezeigt und wichtigen öffentlichen Belangen durch Untergrabung des Vertrauens der Bevölkerung in die monatlichen Grundlagen des neuen Systems und durch die von seinem bösen Beispiel ausgehende Ansteckungswirkung schweren Abbruch getan. Es musste deshalb trotz seiner bisherigen Strafflosigkeit und trotz Ablegung eines Geständnisses auf eine empfindliche Gefängnisstrafe und auf eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen angemessene Geldstrafe erkannt werden.

Das Gericht erachtete eine Gefängnisstrafe von s e c h s M o n a t e n und eine Geldstrafe von 500,- RM als ausreichende und angemessene Sühne.

B./

Angeklagter V a n e š :

Der Angeklagte V a n e š verübte ausser dem unter A./ Angeklagter N e č a s e k : I behandelten Falle noch eine Reihe weiterer Unregelmässigkeiten zum Schaden des Fundamtes bei der Polizeidirektion Budweis, mit dem er in keinerlei dienstlichen Beziehungen stand.

1./ Gegen Ende des Jahres 1941 kam der Angeklagte in das Fundamt und nahm eine Fahrraddecke an sich, mit der Behauptung, dass er sie verloren habe. Die Behauptung war unwahr; der Angeklagte T e r š i p kannte die Unwahrheit. Alsdann verlangte der Angeklagte V a n e š von dem Angeklagten T e r š i p, der der Aufforderung nachkam, die Aushändigung der Fundanzeige und trug in sie sich selbst als Verlierer und Empfänger in den Rubriken 10./ und 11./ ein. Bl. 9 und 10. d. A.

2./ Im Frühjahr 1942 erschien der Angeklagte V a n e š wieder im Fundbüro, suchte unter den Fundsachen umher und nahm einen Goldfüllfederhalter an sich. Hierauf setzte er in die Rubrik 10./

d e r

der Fundanreize, die ihm auf Verlangen der Angeklagte T e r -
š i p aushändigte, einen beliebigen Namen als Verlierer und in
die Rubrik 11./ diesen Namen als Empfänger ein.

- 3./ In November 1942 liess der Angeklagte V a n e š durch einen
Beauftragten im Fundamt ein gebrauchtes Hinterrad seines Fahr-
rades gegen ein anderes umbauschen. Der Angeklagte T e r š i p
widersprach nicht, dass der Beauftragte damit begann, unter den
Fundgegenständen nach einem geeigneten Ersatzrad zu suchen und
sich mit diesem entfernte, als er ein solches ausfindig gemacht
hatte.
- 4./ In November/Dezember 1942, als K u č e r a bereits zum Vor-
steher des Fundamtes ernannt war und in diesem amtierte, statte-
te der Angeklagte V a n e š dem Fundamt wiederum einen Besuch
ab. Er hatte es diesmal auf Lederwaren abgesehen und nahm nach
einigen Suchen in Gegenwart des K u č e r a und des Angeklag-
ten T e r š i p eine lederne Markttasche an sich. Dann fälschte
er die Fundanzeige in der gleichen Weise wie in Fall 2./ - Bl. 7
und 8. der Akten -.

Dieser Sachverhalt ist auf Grund der Angaben der
Angeklagten V a n e š und T e r š i p festgestellt, die im wesent-
lichen übereinstimmen. Der Angeklagte T e r š i p beruft sich, ohne
hierin Widerspruch seitens des Angeklagten V a n e š zu finden,
darauf, dass er ohne jeden Vorteil aus Angst nichts gegen den Angeklag-
ten V a n e š wegen seiner Stellung als Obersekretär und seiner
Eigenschaft als deutscher Staatsangehöriger unternommen, sondern al-
les stillschweigend und passiv hingenommen habe.

Weitere Fälle von Unregelmässigkeiten des Ange-
klagten V a n e š - und des Angeklagten T e r š i p - sind nicht
nachweisbar.

Der Angeklagte V a n e š stand, wie bereits
erwähnt, zu der Fundabteilung in keiner dienstlichen Beziehung. Die
Anwendbarkeit der §§ 350, 351 StGB scheidet deshalb aus. Im Falle
N e č a s e k ist eine Mitwirkung des Angeklagten bei der Beschaf-
fung des Rades selbst nicht nachweisbar. Seine Tätigkeit beschränkte
sich darauf - soweit nachweisbar -, dem Empfangsvermerk fälschlich
anzufertigen in der Absicht, die Nachforschungen nach dem tatsächli-
chen Verbleib des Rades, z.B. bei einer Reklamation des Verlierers

zu erschweren, um dem Angeklagten N e č a s e k seinen Besitz zu sichern und zu erhalten. Dass der Empfangsvermerk auf der Fundanzeige eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde darstellt, bedarf keiner weiteren Begründung. Die falsche Eintragung in Rubrik 10./ bildet eine wesentliche Vorbereitung bzw. natürliche und notwendige Ergänzung des Falschvermerkes in Rubrik 11./ und mit diesem eine natürliche und rechtliche Einheit und kann deshalb nicht als besondere Straftat, nämlich als besondere Fälschung der in den Rubriken 1. bis 6. bereits ausgefällt vorgelegenen Fundanzeige als einer besonderen Urkunde gewertet werden.

Der Angeklagte hat also in rechtswidriger Absicht und in der Absicht, einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen bzw. einen Schaden zuzufügen, eine zum Beweise von Rechten erhebliche Privaturkunde fälschlich angefertigt und sich damit eines Verbrechens der schweren Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 StGB schuldig gemacht. Das Gebrauchmachen ist darin zu sehen, dass er nach Vornahme der Fälschung die Urkunde dem Fundamt wieder zugeleitet hat zwecks Verbringung an den dafür vorgesehenen Platz, wo sie zur Einsichtnahme für die Aufsichtsorgane und die an der Fundsache berechtigten Personen, nämlich den Verlierer, den Finder und die Vertreter der Stadt, bereit lag.

Im Falle 2./ hat der Angeklagte ebenfalls eine schwere Urkundenfälschung durch Anbringung eines falschen, von ihm unterschriebenen Empfangsvermerkes auf der Fundanzeige begangen. Das gleiche gilt im Falle 4./ Hiegegen liegen in den Fällen 1./ und 3./ keine Urkundenfälschungen vor.

Der Angeklagte hat weiter durch die Wegnahme von Fundgegenständen in den Fällen 1./, 2./, 3./ und 4./ Gegenstände, die sich zur ordentlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befanden, vorsätzlich beiseitegeschafft und sich dadurch eines Vergehens nach § 133 StGB Abs. 1 und 2 schuldig gemacht.

Das Treiben, das der Angeklagte in eigener Sache entfaltet hat, ist einem einheitlichen Vorsatz entsprungen. Es kennzeichnet ihn als einen schmutzigen, rücksichtslos auf seinen Vorteil bedachten Charakter, der kraft der ihm eigenen Intelligenz und Gewandtheit den Angeklagten T e r š i p sofort als einen willensschwachen, ängstlichen Menschen erkannt hatte und schon bei der ersten Durchstecherei - Fall 1./ - entschlossen war, dessen Gutmütigkeit und Unterwürfigkeit auch in Zukunft für die Deckung seines Bedarfes an Gebrauchsgütern auszunutzen und die Fundanzeigen

entsprechend

entsprechend zu fristieren. Da neben der Einheitlichkeit des Vorsatzes auch die Gleichartigkeit der Ausführungsform und der sonstigen äusseren Umstände gegeben ist, liegt ein fortgesetztes schweres Verbrechen der schweren Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 StGB und ein fortgesetztes Vergehen des Verwahrungsbruches im Sinne des § 133 StGB vor -- ersteres in den Fällen 2. und 4. und letzteres in den Fällen 1. bis mit 4. --. Zwischen beiden besteht das Verhältnis der Tateinheit im Sinne des § 71 StGB; die Urkundenfälschung diente der Beiseiteschaffung der Fundsachen im Sinne des § 133 StGB, förderte und setzte sie fort.

Der Angeklagte ist also eines Verbrechens der schweren Urkundenfälschung nach §§ 267, 268 StGB und eines weiteren selbständigen, fortgesetzten Verbrechens der schweren Urkundenfälschung, dieses in Tateinheit mit einem fortgesetzten Vergehen des Verwahrungsbruches nach §§ 133, 73 StGB begangen, schuldig § 74 StGB.

Bei der Strafzumessung wurden zu Gunsten des Angeklagten seine bisherige Straffreiheit, die Ablegung eines Geständnisses und der nicht sonderlich hohe Wert der beiseitegeschafften Sachen mildernd berücksichtigt. Strafschärfend musste sich das hohe Mass der betätigten Verantwortungslosigkeit, Unverfrorenheit und verbrecherischen Energie auswirken. Die Handlungsweise des Angeklagten, mit der er seine Stellung als Beamter und seine Eigenschaft als deutscher Staatsangehöriger einerseits, die Unzulänglichkeit eines anderen Beamten, noch dazu eines Protektoratsangehörigen, andererseits zu eigennützigen Zwecken wiederholt missbraucht hat, war geeignet, das Ansehen der deutschen Beamtenschaft und der deutschen Sache im Protektorat, deren Hüter und Förderer er sein sollte, schwer zu schädigen,

Das Gericht erachtete für das Verbrechen der schweren Urkundenfälschung -- Fall Neček -- eine Zuchthausstrafe in Höhe von einem Jahr zwei Monaten und für das fortgesetzte Verbrechen der schweren Urkundenfälschung in Tateinheit mit dem vorgesetzten Vergehen des Verwahrungsbruches eine Zuchthausstrafe in Höhe von zwei Jahren als schuldangemessen. Hieraus wurde gemäss § 74 StGB eine Gesamtstrafe von drei Jahren Zuchthaus gebildet.

Angeklagter

Angeklagter T e r š i p .

Als Leiter und Verwalter des Fundamentes war der Angeklagte T e r š i p auf Grund gesetzlichen und amtlichen Auftrages verpflichtet, fremde Vermögensinteressen wahrzunehmen, nämlich die Interessen der Verlierer an der Rückgabe von verlorenen und abgelieferten Sachen, der Finder auf Zuteilung des Gebrauches an den gefundenen Gegenständen bezw. dieser selbst nach Eintritt der Voraussetzungen und der Stadtgemeinde an der Versteigerung der Fundsachen nach Ablauf der Dreijahresfrist usw. Er stand also in einem mehrfachen Treuverhältnis. Verfügungen über Fundobjekte in Widerspruch zu der Dienstanweisung, die die zu betreuenden Vermögensinteressen schädigten, begründeten den Tatbestand der Untreue nach § 266 StGB. Schon die Herausgabe des Knabenfahrrades für den Angeklagten N e č a s e k bedeutete eine Pflichtwidrigkeit jedenfalls gegenüber dem Finder, der bekannt war, und eine Schädigung seiner Interessen, die durch die Angabe, dass der Verlierer es reklamiert habe, fortgesetzt wurde. Anstelle des klaren und leicht durchzusetzenden Anspruchs gegen das Fundamt auf Herausgabe trat ein durchaus nicht gleichwertiger Schadenersatzanspruch gegen dieses und ein in seiner rechtlichen und tatsächlichen Verwirklichung zweifelhafter Anspruch auf Herausgabe gegen den Angeklagten N e č a s e k . Die gleiche Wandlung der Rechts- und Sachlage ergab sich durch die unbefugte Herausgabe des Rades für den Verlierer. In den folgenden 4 weiteren Fällen, an denen der Angeklagte V a n e š in eigenem Interesse beteiligt war, hat sich der Angeklagte T e r š i p ebenfalls eines Treubruches schuldig gemacht. Als verletzt und geschädigt erscheinen hier die - teils bedingten teils unbedingten - Ansprüche der Verlierer, der Finder und der Stadt an den von V a n e š weggenommenen Sachen. Dass der Angeklagte dabei nicht aktiv tätig geworden ist, sondern die Wegnahme nur geduldet, im Falle N e č a s e k vielleicht auch nur auf Befehl eines Vorgesetzten gehandelt hat, vermag ihn nicht zu entschuldigen. Auf Notstand im Sinne des § 54 StGB kann er sich nicht berufen. Es wäre seine Pflicht, und er wäre auch in der Lage gewesen, sich in energischer Weise zur Wehr zu setzen und wenigstens den Versuch zu machen, die Wegnahme der Fundsachen gewaltsam zu verhindern. Nach Lage der Sache muss angenommen werden, dass er schon auf diese Weise die beabsichtigten Uebergriffe verhindern konnte. Durch die Einsetzung eines besonderen

besonderen Leiters für das Fundamt war er seiner diesbezüglichen Verpflichtung durchaus nicht entzogen; er war nach wie vor -- neben jenen -- zur Wahrung der Belange der Berechtigten verpflichtet, wenn auch in diesem Falle das Mass seines Verschuldens wesentlich milder liegt -- Fall 4./ im November/Dezember 1942 -- . Hiegegen kann von einer in Tateinheit mit der Untreue begangenen Amtsunterschlagung nicht gesprochen werden. Sie setzt -- neben dem Alleingewahrsam -- voraus, dass der Täter unter Anmassung einer Herrenstellung im eigenen Namen über die Sache verfügt oder die Wegnahme gestattet. Eine derartige Absicht ist aber dem Angeklagten ferne gelegen; irgendwelche Rechte und Befugnisse wollte er sich an den Fundstücken für seine Person oder in seinem Namen nicht anmassen; er hat aus Angst eine durchaus passive Stellung eingenommen und den Standpunkt vertreten, dass die Wegnahme allein auf das Risiko der Angeklagten Nečasek und Vaneš gehe. Im Falle 4./ würde übrigens das Erfordernis des Alleingewahrsams ermangeln, nachdem damals bereits Kučera seines Amtes waltete.

Der Angeklagte Teršip hat sich damit in 5 Fällen eines Vergehens der Untreue schuldig gemacht. Sie sind sämtliche fast unter den gleichen äusseren Umständen vor sich gegangen und als Ausfluss des durch eine laxen Pflichtauffassung hervorgerufenen, bereits bei der ersten Unregelmässigkeit vorhandenen Willensentschlusses des Angeklagten, die Dinge weitertreiben zu lassen und sich mit niemand zu verfeinden, insbesondere mit keinem deutschen Staatsangehörigen, zu betrachten. § 73 StGB. Die zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Akten sind nicht so gross, dass sie als Hindernisse für diese rechtliche Würdigung betrachtet werden könnten.

Der Angeklagte ist damit eines fortgesetzten Vergehens der Untreue im Sinne des § 266 StGB schuldig.

Bei der Strafzumessung wurde zu Gunsten des Angeklagten in Betracht gezogen, dass er nicht vorbestraft, geständig und das Opfer eines anderen höher gestellten Beamten geworden ist, sich durch seine Verfehlungen auch nicht bereichert hat. Zu seinen Ungunsten fiel ins Gewicht, dass seine dienstliche Gleichgültigkeit und Bedenkenlosigkeit einen hohen Grad angenommen hatte, er eine Stellung einnahm, die ihn zu peinlicher Gewissenhaftigkeit und charakterlicher Haltung im Dienste verpflichtete, und 5 Fälle von Untreue vorliegen.

U n t e r

Unter Würdigung dieser Umstände erachtete das Gericht eine Gefängnisstrafe in Höhe von einem Jahr sechs Monaten und eine Geldstrafe in Höhe von 300.-RM als angebracht.

C./

Angeklagter : H o n s a und K l a p a .

Die Angeklagten H o n s a und K l a p a beteiligten sich im Winter 1941/42 etwa je 5 mal in dem Klubzimmer des Hotels zur Glocke in Budweis an dem von ihnen arrangierten oder mitarrangierten Glückspiel " F e r b e l ", darunter je einmal mit dem Angeklagten N e č a s e k , wie sie glaubhaft in Uebereinstimmung mit diesem zugeben.

Die Angeklagten, die unwiderlegbar Spielleidenschaft als Tatmotiv geltend machen und die Gewohnheitsmässigkeit ihres Tuns zugeben, jedoch die Absicht der Gewerbsmässigkeit in Abrede stellen, haben sich fortgesetzt gegen die Vorschriften der §§ 284, 284 a StGB in Tateinheit - § 73 StGB - verfehlt. Bezüglich der Frage der Öffentlichkeit des Glückspiels, seiner Gewohnheitsmässigkeit und des Fortsetzungszusammenhanges wird auf die Ausführungen unter A./ Angeklagter N e č a s e k III. verwiesen.

Die Anwendbarkeit des deutschen Strafrechtes gründet sich auf § 15 a Abs. II der VO. über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 14. April 1939 in der Fassung der VO. vom 5. Mai 1941, wonach das deutsche Strafrecht, wenn es auf die Tat eines Beteiligten - hier auf die Tat des Angeklagten N e č a s e k als deutscher Staatsangehöriger - anwendbar ist, auch auf die Taten der üblichen Beteiligten Anwendung zu finden hat. Ferner wurde erwogen, dass der einzige Fall, in dem der Angeklagte H o n s a und der Angeklagte K l a p a mit dem Angeklagten N e č a s e k zusammenspielten, einen Teil einer fortgesetzten Handlung bildet, die zum Zwecke der Anwendung verschiedener Strafrechte - des deutschen Strafrechts und des Protektoratsstrafrechts - auseinander zureissen, unnatürlich und zuzweckmässig erscheint.

Der Angeklagte H o n s a , ebenso der Angeklagte K l a p a ist damit eines fortgesetzten Vergehens der öffentlichen Veranstaltung von Glückspielen in Tateinheit mit einem fortgesetzten

Vergehen

Vergehen der Beteiligung am Glückspiel im Sinne der §§ 284, 284 a, 73 StGB schuldig.

Bei der Strafzumessung kam zu Gunsten der beiden Angeklagten in Betracht, dass sie aus ihrem Tun kein Hehl gemacht und ein Geständnis abgelegt haben, während straferschwere die Tatsache der mehrfachen Verletzung des Gesetzes in die Waagschale fiel. Bei ihrer Eigenschaft als Protektoratsangehöriger und als Privatpersonen war auch kein Bedürfnis ersichtlich, eine Gefängnisstrafe zu verhängen. Bei Bemessung der hienach auszusprechenden Geldstrafen war eine angemessene Abstufung nach den wirtschaftlichen Verhältnissen vorzunehmen.

Diese Überlegungen führten dazu, gegen den Angeklagten H o n s a auf eine Geldstrafe von 1000.-- RM und gegen den Angeklagten K l a p a auf eine Geldstrafe von 1500.-- RM zu erkennen.

Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte gegen den Angeklagten V a n e š auf die Dauer von drei Jahren beruht auf § 32 StGB; aus seiner Tat spricht eine ehrlose und gemeine Gesinnung.

Aus Billigkeitsgründen würden den Angeklagten N e - č a s e k , V a n e š und T e r š i p je zwei Monate und zwei Wochen der erlittenen Untersuchungshaft auf die erkannten Freiheitsstrafen angerechnet. § 60 StGB. Die Umwandlung der Geldstrafe im Falle T e r š i p für den Fall der Uneinbringlichkeit - ersatzweise 10 weitere Tage Gefängnis - und in den Fällen N e č a s e k , K l a p a und H a n s a - je 30.-- RM für je 1 Tag Gefängnis - für den Fall der Uneinbringlichkeit rechtfertigt sich durch die Vorschrift des § 29 StGB.

Der Ausspruch im Kostenpunkt folgt aus §§ 465, 467 StPO.

gez. Dr. Riechelmann

gez. Littmann

gez. Einwag



Beglaubigt

Grimm

Justizangestellter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Der Leiter der Abteilung Justiz
II E I 811/43

Prag, den 29. März 1943.

Betrifft: Strafsache gegen Johann Nečasek
u. A. wegen Amtsunterschlagung u. a.

#

Urschriftlich mit 1 Anlage

dem

Herrn Staatssekretär

im

Hause

mit der Bitte um Kenntnissnahme vorgelegt.



Heinrich

St. S. II 8-120/43

Der Oberstaatsanwalt
bei dem deutschen Landgericht
- 5 Js 239/43 -

Prag den 5. März 1943

An die
Strafkammer
bei dem deutschen Landgericht
in Prag.

Anklageschrift.

- 1.) ^{gegen} den Polizeidirektor von Budweis Johann Nečasek aus Budweis, Konrad Henleinstrasse 3, geboren am 20. Juni 1894 in Frauental, Bezirk Kuttenberg, verheiratet, deutscher Staatsangehöriger, nach eigenen Angaben nicht vorbestraft, in Untersuchungshaft seit dem 23. Februar 1943 im deutschen Gerichtsgefängnis Prag auf Grund des Haftbefehls des deutschen Amtsgerichts Budweis vom 23. Februar 1943,
- 2.) den Aktuar - Obersekretär Josef Vaneš aus Budweis, Knappgasse 28, geboren am 26. Mai 1907 in Unhoscht, deutscher Staatsangehöriger, nach eigenen Angaben nicht vorbestraft, in Untersuchungshaft seit dem 23. Feb. 1943 im deutschen Gerichtsgefängnis Prag auf Grund des Haftbefehls des deutschen Amtsgerichts Budweis vom 23. Februar 1943,
- 3.) den Kanzleihilfen bei der Polizeidirektion Budweis Friedrich Teršip aus Budweis, Schanzgasse 37, geboren am 18. Juli 1912 in Tabor, ledig, Protektoratsangehörigen, in Untersuchungshaft seit dem 23. Februar 1943 im deutschen Gerichtsgefängnis Prag auf Grund des Haftbefehls des deutschen Amtsgerichts Budweis vom 23. Februar 1943,
- 4.) den Inhaber einer Reparaturwerkstätte Johann Honsa aus Budweis, Mühlfeldgasse 643, geboren am 14. Mai 1898 in Budweis, verheiratet, Protektoratsangehörigen, nach eigenen Angaben nicht vorbestraft,
- 5.) den Hotelier Wladimir Klapa aus Budweis, Wienergasse 327, geboren am 12. März 1897 in Prag, verheiratet, Protektoratsangehörigen, nach eigenen Angaben nicht vorbestraft,

- 2 -

K l a g e i c h a n :

in den Jahren 1940 bis 1942

zum Teil fortgesetzt und gemeinschaftlich handelnd

- a) V a n e š gemeinschaftlich handelnd mit Teršip durch fünf selbständ-ige Handlungen als Beamter Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft in Verwahrung hatte, unterschlagen zu haben wobei Vaneš in Beziehung auf die Unterschlagung unrichtige Belege zu den zur Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben bestimmten Register vorgelegt hat,
- b) N e č a s e k als Amtsvorgesetzter seine Untergebenen Vaneš und Teršip zu einer im Falle Vaneš schweren-Amtsunterschlagung verleitet zu haben, durch weitere selbständige Handlungen als Beamter, der vermöge seines Amtes zur Mitwirkung bei einem Strafverfahren berufen ist, wissentlich jemand der im Gesetz vorgesehenen Strafe entzogen zu haben als Beamter Gelder, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen, unterschlagen zu haben
- und gemeinschaftlich handelnd mit Honsa und Klapa sich/^{an}einem öffentlichen Glücksspiel beteiligt zu haben,

Verbrechen gegen §§ 350, 351, 357, 359, 346, 284a, 47, 48, 74 RStGB.

Beweismittel:

- 1.) Geständnis der Angeschuldigten.
- 2.) Zeugen:
 - a) Margarete K o n o p o v a, Budweis, Neugasse 51,
 - b) Krin.- Komm. G r a d e, Kripo Prag.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Der Angeschuldigte Nečasek ist Polizeidirektor von Budweis, sein Vertreter seit Oktober 1942 ist der Angeschuldigte Vaneš, der früher in der Personalagenda tätig war. Der Angeschuldigte Teršip war zur Zeit der Straftaten im Fundamt der Polizei-

direktion Budweis tätig, als dessen Leiter er von Nečasek im November 1942 ernannt wurde.

Nečasek fragte im April 1942 den Vaneš nach einem Knabenfahrrad. Da Vaneš ihn auf das Fundamt aufmerksam machte, begab er sich zu Teršip, besichtigte den Fundraum und erklärte von einem der dort abgestellten Räder, dass er es kaufen werde. Nečasek setzte sich sodann mit Vaneš in Verbindung, übergab ihm 100.- Kr als Finderlohn zur weiteren Aushändigung an den Finder und liess sich das Fahrrad von einem Beamten abholen. Die Fundanzeige liess sich Vaneš von Teršip gehen und bestätigte die Übernahme als Eigentümer mit einem falschen Namen. Dann gab er die Fundanzeige dem Teršip, der von den ganzen Zusammenhängen genaue Kenntnis hatte, gegen seine Vorgesetzten aber sich nicht vorzugehen getraute, zurück. Nečasek war klar, dass sich Vaneš nur durch eine unrichtige Eintragung in den Besitz des Rades setzen konnte, er erkannte und billigte das Vorgehen des Vaneš in allen Konsequenzen. Sein Schuldbewusstsein wird auch daraus erkennbar, dass er, als von einer Revision des Fundantes gesprochen wurde, das Rad wieder zurückzuschmuggeln versuchte.

Vaneš ist darüber hinaus geständig, in vier weiteren Fällen 1 Ledertasche, 1 Fahrradgummidecke, 1 goldenen Füllfederhalter und ein Hinterrad eines Fahrrades (letzteres im Austausch gegen ein minderwertiges Rad) unberechtigt dem Fundamt entnommen und in den Fundanzeigen als Eigentümer mit falschen Namen quittiert zu haben. Teršip übergab ihm diese Sachen, obwohl er wusste, dass er sich strafbar mache.

Der Angeschuldigte Nečasek verwaltete die Konfidentengelder. Er ist durch die Zeugenaussage der Zeugin Konopova überführt, dieser, obwohl sie als Konfidentin nicht tätig war, aus diesem Fond 200.- Kr übergeben zu haben. Nečasek bemerkte dabei, dass die Zeugin, wenn es ihr wirtschaftlich besser ginge, das Geld wieder zurückzahlen könnte.

Gegen die Zeugin Konopova lief eine Anzeige wegen Diebstahls. Die Konopova, die des Diebstahls überführt war, begab sich nach Beendigung ihrer Vernehmung bei der Polizeidirektion Budweis zu Nečasek und bat ihn, die Angelegenheit niederzuschlagen. Nečasek gab hierauf einem ihm unterstellten Oberkommissar die Anweisung, sich von dem Ermittlungsbeamten die Vorgänge gehen zu lassen, die gestohlenen Pelze der Eigentümerin auszu-

händigen und sodann die Vorgänge als Fundsache zu erledigen. Die Konopova wurde durch diese Manipulation vor der erwarteten Strafe bewahrt.

Schliesslich ist Nečasek überführt und geständig, gemeinsam mit den Angeschuldigten Honsa, Klapa und zwei in der Zwischenzeit verstorbenen wiederholt von Winter 1940 bis Juli 1942 das verbotene Glücksspiel "Färbeln" gespielt zu haben. Die Zusammenkünfte fanden regelmässig in Winter 4 bis 5 mal, in Sommer seltener, gewöhnlich im Klubzimmer des Hotels Glocke statt. Gespielt wurde häufig bis 5 Uhr. Die Umsätze betragen etwa 2000.- Kronen. Der Angeschuldigte Honsa zum Beispiel verlor nach seinen Angaben insgesamt 20.000,- Kr. Durch die Teilnahme des Polizeidirektors Nečasek wurden diese Spielabende, von denen die Polizeibeamten natürlich wussten, sanktioniert.

Die Angeschuldigten Teršip, Vaneš, Honsa und Klapa sind zur Gänze geständig. Nečasek gibt die Antsbegünstigung und die Beteiligung an einem Glücksspiel zu, behauptet aber, sich bei der Erwerbung des Fahrrades nicht darüber klar gewesen zu sein, dass Vaneš unrichtige Belege vorlegen musste. Er ist in dieser Richtung durch die Angaben der Mitbeschuldigten überführt.

Es wird daher beantragt:

- a) die Hauptverhandlung vor dem ^{Strafkammer} ~~Sondergericht~~ Prag anzuberaumen,
- b) die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen die Angeschuldigten . . Nečasek, Vaneš und Teršip zu beschliessen.

I.A. gez. Dr. Zeynek,

St.S. XI E - 131 a/43.

15. April 1943.

Gesuch wegen gnadenweiser Strafunterbrechung für den Landwirt
Motaček.

Dort. Schreiben vom 28.3.d.Js. an den Herrn Staatssekretär.

15. IV. 1943

- 1.) An das
Gemeindeamt Herrenried,
Herrenried (Bezirk Iglau).

Die Nachprüfung der Angelegenheit hat ergeben, daß der-
zeit zur Gewährung eines Gnadenerweises keine Veranlas-
sung besteht.

Ministerialrat.

32002

2.)

11/40a

15. IV. 1943

2.) Durchschrift an
Herrn Krieser

auf die dort. Zuschrift vom 10.4.d.Js. - Zeichen Nr.
II E I 541/43 zur Kenntnis.

15. IV. 1943

Gemeindeamt Krieser
(Mittelteil Bezirk)

3.) z.d.A.

35605

Der Reichsprotector

in Böhmen und Mähren

Abteilung Justiz

Nr. II E I 541/43

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand bei weiteren Schreiben anzugeben.

Prag IV. den 10. April 1943

41

Urschriftlich

mit einem Gnadengesuch

Herrn Ministerialrat Dr. Gies

im

H a u s e

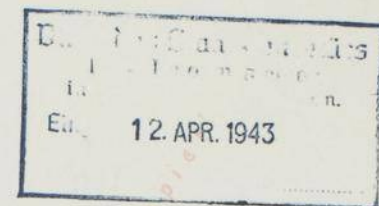
zurückgesandt.

Gegen den Landwirt Franz M o t a ě k in Herrenried, Bezirk Iglau, Protektoratsangehörigen, geboren am 22. September 1904, ist am 2. März 1943 Anklage wegen Verbrechen gegen § 1 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung erhoben worden, weil er in seiner Scheune 100 kg Weizen und 224 kg Roggen versteckt hatte. Den Weizen gab Motaček nach Auffindung der Kontrollkommission freiwillig heraus, während der Roggen erst bei der Durchsuchung gefunden wurde. Motaček hat seine Getreideernte aus dem Jahre 1942 unrichtig angemeldet und etwa 9% der Weizenernte und 3% der Roggenernte - soweit sie ablieferungspflichtig waren - vorenthalten.

Das Sondergericht bei dem Deutschen Landgericht in Brünn hat den Angeklagten am 10. März 1943 wegen dieses Sachverhalts zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten rechtskräftig verurteilt und das Getreide eingezogen.

Da es sich um eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr handelt, würde ein Gnadenerweis oder die Gewährung einer längeren Strafaussetzung den bislang geübten Grundsätzen widersprechen.

M. Gies



St. G. XI 8-131a/43

Büro des Staatssekretärs
in Böhmen und Mähren.
Eing. 30. MRZ. 1943

An den Herrn

Hochgeehrten Herrn

Karel Hermann Frank, Übergruppenführer.
Staatssekretär beim Reichsprotector
in Böhmen und Mähren.

Reichsprotector
Abt. Justiz
am - 8. IV. 1943
eingegangen.....

Prag.

Gemeinderat Gromowitz, Bezirk Telnice.
Zuspiel wegen gromowitzischer Waldunterbrechung.

2 Briefen.



dem Briefe
dem Briefe mit der Bitte um
Beurteilung

80788

5/4.43

II BI 541/43

541

St. G. FI 8-131/43

Betreff: Aufsicht wegen
quadratischer Weiden-
Anweisung des J. Motwink,
Landwirt aus Jovanvied,
Bezirk Tylno.

Von Herrn

Rudolf Jovanvied-Frank, Oberinspektions-
Kontrollrat beim Kreisverwalter
in Lissau und Mieschau.

Das Gemeindeamt in Jovanvied, Bezirk Tylno,
wundert sich um die sehr unrichtige Beurteilung
als den Aufsicht der quadratischen Weiden und
der Weiden mit einer großen Lücke, wiewohl wegen
quadratischer Weidenanweisung des Landwirts Herrn
Motwink aus Jovanvied, Bezirk Tylno.

Herrn Motwink, Landwirt aus Jovanvied, Bezirk
Tylno ist bei der Jungferneprüfung des Penderarbeits
am 10. IV. 1943 zu einer Höchstmaßnahme in der Arbeit
von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt worden,
weil er von dem letzten Jahr 100 kg Weizen und 224 kg
Kornen vornehmlich hat. Trotz der Verurteilung hat er
den Arbeits die künftigen Gesetze nicht abge-
geben.

der Vorkommnisse vorzuziehen 100 kg Weizen
 mir und dem Opinda, weil ihm im Weizen
 der Weizen winterlich war und trotz ungenügender
 Aufzucht von Weizen, hat er diesen nicht
 erhalten. Deshalb der Weizen, sollte er für seine
 zukünftigen landwirtschaftlichen Bedarfe benötigt.
 Weiter sollte er im Weizen für den Winter und der
 sollte er mich für seine zukünftige Opinda
 Weizen nicht haben.

Dieser Landwirt ist ein sehr tüchtiger Bauer
 und seiner Wirtschaft in Savanah N: 32, welche
 33. 78 ha Opinda hat. In seiner Landwirtschaft
 hat er drei Pferde, zwei Ochsen und vierzehn Stück
 Rind und Schaf. Er hat besetzt: ein Acker,
 ein Weizenfeld und ein Getreidefeld. Dabei ist er
 sehr tüchtig, sollte er im Weizen für den Winter.
 Der tüchtigste Landwirt ist der tüchtigste in dieser Land-
 wirtschaft, deshalb der Landwirt seiner Felder von
 besten Land. Er kommt, dass er allein die un-
 terschiedlichen Kenntnisse zum Weizen Weizen
 besetzt. (Weizen, Land, Weizen.)

In dieser Beziehung ist es wichtig, dass jeder Landwirt
 von seinem Felder den größten Nutzen hat, damit
 er mich für die allgemeine Verbesserung der Land-
 wirtschaft beitragen kann.

Weil der Gemeindevorstand auf den Weizen
 für die gute Ernte aller Landwirtschaften war-

35602



unterschiedlich ist, bitte ich Sie höflichst ersuchen zu
 lassen Herr Marktsekretär die 18 Monate frühzeitig, wenn
 es möglich wäre, in Erfahrung zu bringen, ob
 den Vorarbeiten bewilligten können, die Arbeit auf
 zwei oder drei mal im Winter, wenn es keine Ge-
 witter gibt, abarbeiten können.

Das Gemeinderat in Jauernitz bittet Sie höflichst,
 ersuchen zu lassen Herr Marktsekretär, wenn dies nicht
 bewilligt sein können, für die zu erwerbende Hof-
 unterbreitung auf die Vorarbeiten und auf die
 Guts.

Durch die Abfertigung der Hofstelle bestrebt die be-
 zogene Kaufmannschaft, dass die Wirtschaft für die kommende
 Guts nicht geringfügig betriebl sein wird und mit
 einem Wohlstand zu rechnen sein wird, der ein Maß-
 stab dessen betriebl wird, als genug Material im
 Hofstange vorfindlich ist.

Das Gemeinderat in Jauernitz bittet deshalb
 höflichst, wenn Sie, ersuchen zu lassen Herr Marktsekretär
 die Hofunterbreitung ermöglichen können, damit der
 Vorarbeiten sein Gelder gut abarbeiten können, damit
 sie den größten Nutzen haben für die Verflechtung
 der Bevölkerung und zum Gelingen des Großhandels
 Betrieb beitragen können.

Jauernitz, den 25. 11. 1943.



Zweide huf gemeindevorstand

Gemeindeamt Jerruvind, Bezirk Tylau.

Veriift

über den Fall des Landwirthes Franz Motowick,
wofufaft in Jerruvind, Bezirk Tylau.

Franz Motowick geboren in Jerruvind flammet aus
einer ungarifchen Bauwirthfchaft, wofuf er feit feiner
Geburt mit feiner mütterlichen Wittwe lebt. Er ift aber
in feiner geiftlichen Partei thätig und kümmerte
fich nur um feine Landwirthfchaft. Auf der Einleitung
des Prokurators Löfner und Mägeren bezogte er
als inhaberhaftes Landwirth immer feine Angelegenheit
dem Großhändler Riege anzuvertrauen.

Alle pflichtlichen Abgaben (Rechtlofal, Steuer, Mofe, Gebühre)
gab er in Ordnung befriedigend.

Bei der Vermählung von Abdingofpizkan, Kalz, Moll-
poffi war er unter den Gäften. Weiter pfandete er
eine Menge Mactale, Lifen und andern Sachen für
den Krieg unglücklich.

Es ift demnach anzunehmen, daß er die Verfeinerung des
Gebührens nicht deswegen durchzuführen nicht zu können,
sondern wollte nicht ohne Abficht bei dem feineren
Arbeiten zuhelfen, nicht wollte er es zur Unterbringung
der Gerechtigkeit für die Befriedigung der Verfeinerung der
Lohnkammer will anfehen.

Im Ullgemeinen ift Franz Motowick ein frommer

45a

und fließender Löhne, der niemals ungewinnbringende
Wirtschaften fähig. So fällt in der That den arbeitenden
Klassen bei jeder Kapitalerhöhung, z.B. in den Geldverleihungen
dasjenige an, was die kleineren Klassen durch die
Zinsen und Zinsen Zinsen zu verlieren.

Und soll diesem die zu sein, dass wenn die
von Löhnen die, der sich die besten Kapitalerhöhung sind
in jeder Hinsicht seine Liquidität dem Kapitalerhöhung
Klassen zugunsten der Klassen fähig.

Der Kapitalerhöhung die schon gewinnbringend durch die
Klassen und Kapitalerhöhung werden.

Es würde gewinnbringend für ihn, dass er sich nicht allein
Klassen zugunsten wird, den größten Nutzen von
seiner Wirtschaft zu gewinnen und in der Hinsicht
den Kapitalerhöhung Klassen beizubringen kann.

Prüfung, am 28. III. 1943.



Zu Ende des Gemeindevorstandes



35600